

Entgeltregelung für den Verkehrslandeplatz Jena-Schöngleina (EDBJ)**Teil I - Landeentgelt**

1.1 Für Landungen von Luftfahrzeugen ist ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Entgeltregelung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Schuldner ist / sind

- a) der Luftfahrzeughalter,
- b) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig und ist in bar oder bei Erteilung einer Kundennummer mit Rechnungslegung zu entrichten. Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten. Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (MwSt.). Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

1.2. Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

1.3. Das Landeentgelt beträgt für Flugzeuge und Drehflügler im Gewichtsbereich:

| Höchstabfluggewicht | Zertifizierung einfacher Lärmschutz € | Zertifizierung erhöhter Lärmschutz *) € |
|---------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------|
| Ultraleicht | 3,36 | 3,36 |
| bis... 1.000 kg | 5,97 | 4,54 |
| 1.001... 1.200 kg | 7,06 | 5,46 |
| 1.201... 1.400 kg | 11,85 | 9,24 |
| 1.401... 2.000 kg | 16,39 | 12,44 |
| 2.001... 3.000 kg | 33,61 | 25,21 |
| 3.001... 4.000 kg | 41,61 | 31,21 |
| 4.001... 5.000 kg | 60,08 | 45,06 |
| 5.001... 6.000 kg | 71,17 | 53,38 |
| 6.001... 7.000 kg | 82,26 | 61,70 |
| 7.001... 8.000 kg | 93,35 | 70,02 |
| 8.001... 9.000 kg | 104,45 | 78,34 |
| 9.001... 9.500 kg | 115,54 | 86,66 |

*) Luftfahrzeuge, die die erhöhten Schallschutzanforderungen im Sinne der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 5. Januar 1999 erfüllen.

Als Nachweis für die o.g. Kriterien gelten:

- die Eintragungen in Lärmzeugnissen einer Zulassungsbehörde
- die Kennzeichnung nach § 4, Abs. 5 der Verordnung vom 16.08.76 (NfL II - 36/77)

Maßgebend ist die tatsächliche Vorlage des o.g. Nachweises. Erfolgt diese nicht, wird die höchste Gebühr der zutreffenden Abflugmasse berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

1.4 Das Landeentgelt für folgende Luftfahrzeuge beträgt:

| | |
|---------------------------|-------------|
| Segelflugzeuge | 1,47 |
| Drachenflug, Paragliding | 0,80 |
| Fallschirme, Gleitschirme | 0,80 |

1.5. Ein Startentgelt für Ballone wird nicht erhoben.

- 1.6 Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist, sofern der Verkehrslandeplatz nicht ohnehin planmäßiger Zielflugplatz ist, kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

Für die Entrichtung der Landeentgelte gelten folgende Ausnahmeregelungen:

- 1.7. Zivile Luftfahrzeuge, die von einem Bediensteten einer zivilen Behörde des Bundes oder der Länder nachweislich in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geführt werden, brauchen kein Landeentgelt zu entrichten. Ebenso ist für zivile Regierungsflugzeuge, deren Halter die Bundesrepublik Deutschland oder der Freistaat Thüringen ist und die ein ziviles Staatszugehörigkeits- und Eintragungskennzeichen führen, kein Landeentgelt zu entrichten. Für militärische Luftfahrzeuge wird kein Landeentgelt erhoben.
- 1.8. Für Landungen bei **Schulflügen werden 65 %** des entsprechenden Landeentgeltes erhoben, sofern Start und Landung **nicht außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten** des Flugplatzes erfolgen. Schulflüge im Sinne der Gebührenordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftpersonal notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge für NVFR- und IFR-Berechtigungen.
- 1.9. Für Landungen und Starts am Flugplatz, bei denen die **Bahnbeleuchtung** benutzt werden muss, wird ein zusätzliches Entgelt von **8,50 €** pro Ereignis (Landung oder Start) berechnet. Im Rahmen der Nachtflugausbildung und des In - Übung – Haltens kann ab der 6. Bewegung des Luftfahrzeuges/Stunde ein gesondertes Entgelt für Flüge, die vor 19:00 Uhr loc. stattfinden, verhandelt werden.
- 1.10. Starts und Landungen außerhalb der veröffentlichten Öffnungszeiten werden mit besonderen Entgelten belegt. Erfordern Flugbewegungen außerhalb der veröffentlichten Öffnungszeiten (O/R oder PPR) die Bereitstellung von Personal und Dienstleistungen durch den Platzhalter, berechnet sich das Entgelt wie folgt:
- Von 6:00 bis 9:00 loc. Time und nach der Schließung des Platzes (Sommer: 20:00 Uhr, Winter: SS) bis 22:00 Uhr loc. Time wird eine **O/R-Gebühr** in Höhe von **29,41 €** pro angefangene Stunde fällig.
 - Flugbewegungen, die in der gesetzlichen Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr loc.) durchgeführt werden, werden mit einem gesonderten **PPR-Nachtzuschlag** von **47,90 €** pro angefangene Stunde berechnet.
 - In den Zeiten von 06.00 bis 09.00 loc. Time und von 20.00 bis 22.00 loc. Time, werden zusätzlich **10,00 €** pro Flugbewegung berechnet (Lärmzuschlag entspr. FP-Gen., Pkt. 2a).
- 1.11 Für mehrmaliges Aufsetzen und Durchstarten („Touch and Go“) im Rahmen einer Ausbildung oder des In-Übung-Haltens montags bis freitags (außer Feiertage) entfällt ab der 6. Landung pro Flugschüler/Pilot am Tag die Landegebühr.
- 1.12. Für Drehflügler während der Schulung (Schwebeflugübungen, Anflüge ohne Aufsetzen) ist je Flugstunde das Entgelt für 4 Schullandungen zu entrichten
- 1.13. Für Flugplatznutzer, deren jährliche Anzahl von entgeltlichen Landungen (ausgenommen rabattierte Landungen) über dem Durchschnitt liegt, **kann** ein Mengenrabatt für Landeentgelte im Jahr am Jahresende als Gutschrift gewährt werden. Dafür gelten folgende Regelungen:
- | | |
|-------------------------|-------------|
| ab 151 Landungen/Jahr | 3 % Rabatt |
| ab 501 Landungen/Jahr | 5 % Rabatt |
| ab 1.001 Landungen/Jahr | 8 % Rabatt |
| ab 3.001 Landungen/Jahr | 10 % Rabatt |

1.14. Das Landeentgelt für Luftschiffe ist im Punkt 3.1. geregelt.

Teil II Abstellentgelt

- 2.1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer Abstellentgelt nach Maßgabe dieser Entgeltregelung an den Flugplatzhalter zu entrichten. Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.
- 2.2. Für die Abstellung im Freien von insgesamt **höchstens 6 Stunden** zwischen Landung und Start des Luftfahrzeuges wird **k e i n e Abstellgebühr** erhoben.
- 2.3. Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

Das Abstellentgelt beträgt je Nacht:

| über / over kg | bis / up to kg | Abstellentgelt in € |
|--------------------|-------------------|---------------------|
| | 1.000 | 5,04 |
| 1.001 | 1.200 | 5,29 |
| 1.201 | 1.400 | 5,46 |
| 1.401 | 2.000 | 5,63 |
| 2.001 | 3.000 | 9,66 |
| 3.001 | 4.000 | 13,87 |
| 4.001 | 5.000 | 18,49 |
| Je weitere 1000 kg | | 5,04 |
| Segelflughänger | | 1,64 |

Teil III Ankermastentgelt

- 3.1. Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen ist eine Ankermastgebühr und das Landeentgelt zu entrichten. Das Entgelt wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig für jede angefangene 24-Std. Der Zeitraum, der für die Berechnung des Ankermastentgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau. Das Landeentgelt wird mit der Landung des Luftschiffes fällig.

| Luftschiffe mit einer Gesamtlänge | Ankermastentgelt € | Landeentgelt € |
|--------------------------------------|-----------------------|-------------------|
| bis 50 m | 61,64 | 21,05 |
| bis 60 m | 77,65 | 25,21 |
| über 60 m | 99,16 | 29,41 |

Teil IV Sonstige Entgelte

- 4.1. Für sonstige Leistungen, die das Personal des Verkehrslandeplatzes für Piloten, Passagiere oder Luftfahrzeuge je nach Vereinbarung und Verfügbarkeit erbringt (Enteisung des Flugzeuges, Starthilfe,) werden gesonderte Entgelte gemäß Zeitaufwand berechnet. Pro angefangene Stunde werden 42,02 € erhoben.

Teil V Schlussbestimmungen

Alle angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreis zzgl. gesetzl. MwSt.


Diese Entgeltregelung tritt am **01.01.2015** in Kraft. Die Gebührenordnung vom 01.12.2008 tritt ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Schöngleina, den 19.11.2014

Weimar, den 26.11.2014



Wolfgang Kuhnert
Geschäftsführer
Verkehrslandeplatz Jena-Schöngleina GmbH



R. Bode
ThLVA, Ref. 520
Luftverkehr

Flugplatz Jena - Schöngleina

07646 Schöngleina
Tel.: (03 64 28) 4 06 69
Fax: (03 64 28) 4 06 70
www.flugplatz-jena.com

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung Wirtschaft und Verkehr
Weimarplatz 4 99423 Weimar
Postfach 22 49 99403 Weimar